

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 19. September 2001

Nr. 6 • 10. Jahrgang • 38. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachungen

- 1.1. Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)
hier: TAV Lindow-Gransee
- 1.2. Raumordnungsverfahren „Ortsumgehung Heiligengrabe im Zuge der L 15“ – Abschluss des Verfahrens
- 1.3. Öffentliche Zustellung Ion Ion Vlasa
- 1.4. Öffentliche Zustellung Oleg Victor Domintian
- 1.5. Öffentliche Zustellung Tadas Sereika
- 1.6. Öffentliche Zustellung Donatas Krasauskas
- 1.7. Öffentliche Zustellung Aurimas Karpavicius
- 1.8. –
- 1.10. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 1.11. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002

2. Beschlüsse des Kreistages

- 2.1. Nichtöffentlicher Teil
 - 2.1.1. 2001 – 271 Vergabe der Dienstleistung für die Bewachung, Alarmaufschaltung, Bestreifung und Schließdienste in den Objekten Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 2.1.2. 2001 – 283 Seniorenwohnpark Neuruppin – Sanierung Glaskuppel im Atrium
 - 2.1.3. 2001 – 284 Sport- und Kulturzentrum Kyritz – Neubau einer Wettkampfanlage „Typ C“
 - 2.1.4. 2001 – 285 Kreisstraße 6810 – Ausbau Abschnitt Deponieabfahrt Krangen bis OE Zermützel
 - 2.1.5. 2001 – 286 Kreisstraße K 6823 – Verbreiterung des Abschnittes Berlinchen – Randow
 - 2.1.6. 2001 – 282 Vergabe von Vermessungsleistungen zur Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
 - 2.1.7. 2001 – 288 Sichere Datenübertragungswege und Service zur Verbindung von lokalen Rechnernetzwerken
 - 2.1.8. 2001 – 289 Reinigungsarbeiten im Oberstufenzentrum OPR, Haus B Alt Ruppiner Allee 39, Neuruppin

3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 3.1. 1. Nachtrag der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1
Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2001
- 3.2. 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung vom 29. 01. 1997

1. Bekanntmachungen

1.1. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG)

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee (TAV Lindow-Gransee) ist nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes am 14. 12. 1991 entstanden.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zurzeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) geltenden Fassung lauten:
 - 2.1. Gründungssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 25. 09. 1991, in Kraft getreten am 14. 12. 1991
(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Satzung des Zweckverbandes Abwasser Lindow-Gransee

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel, Aufgabe

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte sind unter der Bezeichnung
Zweckverband Abwasser Lindow-Gransee
zu einem Zweckverband mit Sitz in Lindow zusammengetreten.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel. (Aussehen)
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, für das Gebiet der Gliedgemeinden die Abwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seiner Aufgabe die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu der Aufgabe des Verbandes gehört außerdem die Herstellung Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.
- (4) Der Verband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

§ 2 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsgliedern entsandten Vertretern zusammen. Je Kommune ein Vertreter.
- (2) Der Vertreter der Verbandsglieder und ein Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder bestimmt.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Sie deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsgliedern können nur Personen bestimmt werden, die die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsgliedes besitzen.
- (4) Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Vertreter der Verbandsglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. **Maßgeblich ist die vom Land für die Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl.**

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen.

1. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie die Stellenübersicht,
2. Verbandsumlage nach § 18 dieser Satzung,
3. Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht,
4. Entlastung der Geschäftsführung,
5. Erfaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken grundsätzlich, bei sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 DM,
7. Wahl bzw. Abberufung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers sowie Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
8. Bestellung und Ablösung des Geschäftsführers und Stellvertreters,
9. Geschäftsordnung des Verbandes,
10. Aufnahme neuer Verbandsglieder,
11. Austritt von Verbandsgliedern; ist in einer gesonderten Regelung zu bestimmen,
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es 25 % der Stimmen der Verbandsglieder, der Verbandsvorstand oder die Verbandsgeschäftsführung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist, oder wenn alle Vertreter anwesend sind, und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 4, Ziff. 5 und 9 bis 11 dieser Satzung erforderlich.
- (3) Voraussetzung für die Beschlußfassung ist die Beschlußfähigkeit nach § 6 Abs. (1).

§ 8

Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Sind mehr Kandidaten aufgestellt bzw. hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem zweiten Weg das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 9

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist dem Verbandsglied zuzustellen.

§ 10

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter. Wenn sie aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, bleiben sie Mitglied der Verbandsversammlung und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Die Wahlzeit der Stellvertreter deckt sich ebenfalls mit der Kommunalwahlperiode. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt.
- (3) Der erste Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung. Sind der Verbandsvorsteher und der erste Stellvertreter verhindert, so nimmt der zweite Stellvertreter die Vertretung wahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und die beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen aller Verbandsglieder erhält. Hat niemand mehr als 50 % der Stimmen erhalten, so findet § 8 (3) Anwendung.
Die Vorstandsmitglieder benötigen mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Verbandsglieder, ansonsten findet § 8 (3) Anwendung.
- (6) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes und die beiden Stellvertreter sind abgewählt, wenn 2/3 Stimmen aller Verbandsglieder gegen sie stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 Stimmen der anwesenden Verbandsglieder gegen sie stimmen.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, 2 Stellvertretern sowie weiteren vier Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsführung gehört dem Vor-

stand mit beratender Stimme an. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch die Geschäftsführung zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Er beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 DM bis 100.000 DM, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlastung von Angestellten und ihre Anstellungsbedingungen,
 4. Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen über Ansprüche sowie im Einzelfall ein vom Verbandsvorstand festzulegender Betrag überschritten wird,
 5. Benennung des Abschlußprüfers.

§ 13

Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer hat
 1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes auszuführen,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 4. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 10.000 DM,
 5. die Arbeitsverträge und Anstellungsbedingungen für die Angestellten vorzubereiten.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher abgeben. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.
- (5) Absatz (4) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienstanzweisung geregelt.
- (7) Nur im Verhinderungsfall des Geschäftsführers kann der Stellvertreter als Geschäftsführer fungieren.

§ 15

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie der Verbandsvorsteher und dessen Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 22 Abs. (6) und (7) GO DDR.
- (2) Sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.

§ 16

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband kann haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter haben.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist der Verbandsvorstand, höherer Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

§ 17

Verbandskasse, Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe sinngemäß.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskassen erledigt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 18

Verbandsumlagen

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Die Aufbringung derartiger Umlagen bleibt den Verbandsgliedern vorbehalten.
- (2) Die Kosten des Verbandes werden auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der Einwohnergleichwerte umgelegt und sind jährlich zu konkretisieren.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
- (2) Die Satzungen werden im Amtsblatt für die Landkreise Gransee und Neuruppin bekanntgemacht. Die übrigen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgabe für Gransee und Lindow, bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebene Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. (2) Satz 2 bekanntgemacht.

§ 20

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und die Satzung keine Vorschriften treffen, finden die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 21

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohnergleichwerte.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder

Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 23

Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten bzw. zu ergänzen oder zu ersetzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck so gut wie möglich erreicht wird.

Lindow, den 25. 09. 91

Verbandsvorsteher	Verbandsversammlungsmitglieder:
	Gransee, gez. i. V. Zitzmann
	Keller, gez. Gemkow
	Baumgarten, gez. Koch
	Rönnebeck, gez. Nettelbeck
	Meseberg, gez. Rodewald
	Schönermark, gez. Szymanki
	Schulzendorf, gez. Schwericke
	Sonnenberg, gez. Brandt
	Rauschendorf, gez. Pohl
	Banzendorf, gez. Kühn
	Hindenberg, gez. Kühn
	Klosterheide, gez. Hohmann
	Dierberg, gez. Hohmann
	Heinrichsdorf, gez. Amelang
	Köpernitz, gez. Amelang
	Seebeck-Strubensee, gez. Funk
	Viellitz, gez. Brusch
	Lindow, gez. Hortig
	Schönberg, gez. Herwy

Anlage

zu § 1 Absatz (1) der Satzung des Zweckverbandes Abwasser Lindow-Gransee

Verzeichnis der Verbandsglieder

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Anschrift
aus dem Landkreis Gransee		
1	Stadt Gransee	1430 Gransee
2	Gemeinde Baumgarten	1431 Baumgarten
3	Gemeinde Keller	1431 Keller
4	Gemeinde Meseberg	1431 Meseberg
5	entfällt	entfällt
6	Gemeinde Schönermark	1431 Schönermark
7	Gemeinde Schulzendorf	1431 Schulzendorf
8	Gemeinde Sonnenberg-Rauschendorf	1431 Sonnenberg
aus dem Landkreis Neuruppin		
9	Stadt Lindow	1954 Lindow
10	Gemeinde Banzendorf	1951 Banzendorf
11	entfällt	entfällt
12	Gemeinde Heinrichsdorf-Köpernitz	1951 Heinrichsdorf
13	entfällt	entfällt
14	Gemeinde Klosterheide	1951 Klosterheide
15	Gemeinde Seebeck-Strubensee	1951 Seebeck
16	entfällt	entfällt
17	Gemeinde Schönberg	1951 Schönberg

2.2. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 20. 02. 1992 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinden Kraatz-Buberow, Wolfsruh und Zernikow ergänzt.

2.3. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 17. 06. 1992 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinden Altlüdersdorf und Großwoltersdorf ergänzt.

2.4. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 12.11. 1992 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinde Dannenwalde ergänzt.

2.5. 1. Änderungssatzung vom 12. 11. 1992, in Kraft getreten am 23. 01. 1993

(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Gemäß den §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 wird nach Beschlussfassung der Kommunalvertretung der in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Neuruppin vom 13. 12. 1991 und des Landrates des Kreises Gransee als Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. 12. 1991 der Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee gebildet.

Präambel

Die Kommunen sind entsprechend des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgaben im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und bestmöglichen Abwasserreinigung sowie einer einheitlichen finanziellen Belastung für die Bürger der Städte und Gemeinden gemeinschaftlich lösen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte sind unter der Bezeichnung **Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee** zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz der Geschäftsstelle des Verbandes ist Großwoltersdorf. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig.
- (4) Der Verband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen und den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seiner Aufgabe die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung.
 2. an Stelle seiner Verbandsmitglieder der „Eigentümergeinschaft Wasser/Abwasser Havelland e. V.“ beizutreten und die Geschäftsanteile aller Verbandsmitglieder zu

übernehmen, auch jene, die derzeit von der Treuhandanstalt verwaltet werden.

3. Organisationskonzepte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu erarbeiten und diese nach Zustimmung der Verbandsversammlung und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu verwirklichen.
4. die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen zu erlassen und bestehende Satzungen mit denen des Verbandes in Einklang zu bringen.
- (2) Dem Verband werden kostenlos die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zweckgebunden übertragen. Er ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche und juristische Personen werden, denen gesetzlich die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich des Verbandes obliegt.
- (2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn zum Haushaltsjahresende gekündigt wird, bei einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung beglichen werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung gesichert sind.
- (5) Mit Beitritt zum Verband ist es den Verbandsmitgliedern untersagt, anderen Verbänden mit der gleichen Aufgabenstellung beizutreten sowie eigene Anlagen ohne Zustimmung des Verbandes zu errichten.

§ 4

Organe

- Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsteher,
 3. der Verbandsvorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Je Kommune ein Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den hauptamtlichen Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes besitzen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung

des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsglieder können ihren Vertreter in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. **Maßgeblich ist die vom Land für die Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl.**
- (7) Sollten andere juristische Personen des privaten Rechts Mitglied des Verbandes werden, erhalten diese einen Stimmenanteil entsprechend des eingebrachten Vermögens. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Stimmenanteil insgesamt die Hälfte der in der Verbandsatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreicht.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie die Stellenübersicht,
 2. die Verbandsumlage nach § 20 dieser Satzung,
 3. den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht,
 4. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 5. die Aufgaben des Verbandes,
 6. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 7. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken grundsätzlich, bei sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 DM, sowie den Abschluß von Beitreiberverträgen,
 8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 9. Übernahme von Bürgschaften,
 10. die Wahl bzw. die Abberufung des Verbandsvorstehers, der Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie die Wahl bzw. die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 11. die hauptamtliche Einstellung, Eingruppierung und Entlastung des Verbandsvorstehers und seine Anstellungsbedingungen,
 12. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
 13. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 14. den Austritt von Verbandsmitgliedern entsprechend § 3 Abs. (4),
 15. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorstehers.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es 25 % der Stimmen der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlußfähig, wenn die anwesenden Vertreter von Gemeinden und Gemeindeverbänden wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung, des Beitritts und des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung des Verbandes bedürfen der Anwesenheit der Vertreter, die zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen repräsentieren.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Ziff. 5 bedürfen der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.
- (3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Ziff. 13, 14 und 15 dieser Satzung erforderlich.
- (4) Voraussetzungen für die Beschlußfassung ist die Beschlußfähigkeit nach § 8.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter eine geheime Wahl, ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Sind mehr Kandidaten aufgestellt bzw. hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist jedem Verbandsmitglied zuzustellen. Des weiteren ist ein Protokollbuch entsprechend der Geschäftsordnung zu führen, in dem alle Beschlüsse zu dokumentieren sind.

§ 12

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, zwei Stellvertreter und vier bis sechs weitere Vorstandsmitglieder. Wenn sie aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, bleiben sie Mitglied der Verbandsversammlung und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher beträgt 8 Jahre. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Die Wahlzeit der Stellvertreter deckt sich mit der Kommunalwahlperiode. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt.
- (3) Der erste Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Verhinderung. Sind der Verbandsvorsteher und der erste Stellvertreter verhindert, so nimmt der zweite Stellvertreter die Vertretung wahr.
- (4) Der Verbandsvorsteher und die beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält. Hat niemand mehr als 50 % der Stimmen erhalten, so findet § 10 Abs. (3) Anwendung. Die Vorstandsmitglieder benötigen mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, ansonsten findet § 10 Abs. (3) Anwendung.
- (5) Der Verbandsvorsteher und die beiden Stellvertreter sind abgewählt, wenn 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder gegen sie stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gegen sie stimmen.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, 2 Stellvertretern sowie weiteren vier bis sechs Vorstandsmitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) Er beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 DM bis 100.000 DM, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein vom Verbandsmitglied festzulegender Betrag überschritten wird,
 4. die Benennung des Abschlußprüfers.

§ 15

Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Verbandsvorsteher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Einzelfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladungsfrist hinzuweisen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 16

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsvorsteher. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt und eingesetzt.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat
 1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes auszuführen,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 4. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 10.000 DM; Notfallentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsvorstand,
 5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsvorsteher nur gemeinsam mit seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung abgeben. Sie bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

- (5) Absatz (4) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 (6) Einzelheiten zur laufenden Verwaltung werden in einer Dienstanweisung geregelt.
 (7) Nur im Verhinderungsfall des Verbandsvorstehers kann sein Stellvertreter als Verbandsvorsteher fungieren.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie die Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig. Für sie gilt § 22 Abs. (6) und (7) der GO DDR.
 (2) Sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung sind durch Satzung zu regeln.
 (3) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.

§ 18

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband kann haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter haben.
 (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.
 (3) Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter ist der Verbandsvorsteher, höherer Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung.

§ 19

Verbandskasse und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
 (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
 (3) Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
 (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 20

Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren

- (1) **Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.** Die Aufbringung derartiger Umlagen bleibt den Verbandsmitgliedern vorbehalten.
 (2) entfällt
 (3) Das Verfahren und die Zuständigkeit für die Ermittlung der Anzahl der geplanten Einwohnergleichwerte und der Wasserbedarfsmengen werden in einer gesonderten Regelung festgelegt.
 (4) Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
 (2) **Öffentliche Bekanntmachungen** des Verbandes werden im Amtsblatt für die Landkreise Gransee und Neuruppin bekanntgemacht.
 (3) Satzungen und sonstige Bekanntmachungen werden der Bevölkerung nachrichtlich in der **Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgabe für Gransee und Lindow** bekanntgegeben.
 (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.
 (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Abs. (3) bekanntgemacht.

§ 22

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit das Gesetz und die Verbandssatzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 23

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohnergleichwerte.
 (2) **Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zulegen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**
 (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind, falls die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 25

Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten bzw. zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck so gut wie möglich erreicht wird.

Großwoltersdorf, den 12. 11. 1992

gez. B. Nagel
 Der Verbandsvorsteher

gez. Schwericke
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage

zu § 1 Absatz (1) der Satzung des Zweckverbandes Abwasser Lindow-Gransee

Verzeichnis der Verbandsglieder

lfd. Nr. Stadt/Gemeinde

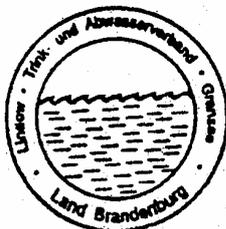
<u>aus dem Landkreis Gransee</u>	
1	Stadt Gransee
2	Gemeinde Baumgarten
3	Gemeinde Keller
4	Gemeinde Meseberg
5	Gemeinde Schönermark
6	Gemeinde Schulzendorf
7	Gemeinde Sonnenberg-Rauschendorf
8	Gemeinde Wolfsruh
9	Gemeinde Zernikow
10	Gemeinde Kraatz-Buberow
11	Gemeinde Altüdersdorf
12	Gemeinde Großwoltersdorf
13	Gemeinde Dannenwalde
<u>aus dem Landkreis Neuruppin</u>	
14	Stadt Lindow
15	Gemeinde Banzendorf
16	Gemeinde Heinrichsdorf-Köpernitz

- 17 Gemeinde Klosterheide
18 Gemeinde Seebeck-Strubensee
19 Gemeinde Schönberg

Anlage

zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Dienstsiegel



- 2.6. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 31. 08. 1993 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinde Seilershof ergänzt.

- 2.7. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 09. 11. 1993 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinden Badingen, Burgwall, Kleinmütz und Mildenberg ergänzt.

- 2.8. Zweite Änderungssatzung vom 09. 11. 1993, in Kraft getreten am 26. 11. 1993

(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 09. 11. 1993

Die Verbandsversammlung hat folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 12. 11. 1992, veröffentlicht am 22. Januar und 28. Januar 93, wird wie folgt geändert:

1. § 1; „Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel“

Abs. (1) der 2. Satz erhält eine neue Fassung „Der Sitz des Verbandes ist Lindow, die Geschäftsstelle ist in Gransee.“

2. § 3; „Mitgliedschaft“

Abs. (1) im 1. Satz wird ergänzt;
... Wasserversorgung und/oder die Abwasserbeseitigung...
Abs. (3) wird ergänzt und ein Satz angefügt
(3) ... „Der Antrag ist dann der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.“

3. § 5; „Zusammensetzung der Verbandsversammlung“

Abs. (3) ein Satz einfügen nach dem 5. Satz.
(3) ... Verbandsmitgliedes besitzen. „Diese Regelung trifft nicht für die Entsendung hauptamtlicher Dienstkräfte entsprechend § 5 (2) in die Verbandsversammlung zu.“
Die Mitgliedschaft ...

4. § 6; „Aufgaben der Verbandsversammlung“

Abs. (1) Punkt 7
das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen, die Zahl „100.000,-“ wird durch „1 Million“ ersetzt.
Abs. (1) Punkt 10

die Wortverbindung „der Stellvertreter“ wird ersetzt durch „des Stellvertreters“.

Abs. (1) Punkt 11 wird in der Fassung gestrichen, der Punkt 12 wird der neue Punkt 11, der Punkt 13 wird der neue Punkt 12, der Punkt 14 wird der neue Punkt 13, der Punkt 15 wird der neue Punkt 14.
Abs. (2) wird gestrichen.

5. § 7; „Einberufung der Verbandsversammlung“
im 2. Satz das Wort „Verbandsmitglieder“ wird durch das Wort „Verbandsversammlung“ ersetzt.

6. § 8; „Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit“

Abs. (3) wird in der Fassung gestrichen,
Abs. (4) wird der neue Abs. (3),
Abs. (5) wird der neue Abs. (4).

7. § 9; „Beschlußfassung“

Abs. (4) wird gestrichen.

8. § 11; „Niederschrift“

der letzte Satz ist zu streichen.

9. § 12; „Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes“

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung wählt einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter und sieben weitere Vorstandsmitglieder. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens zur Hälfte der Verbandsversammlung angehören. Wenn sie aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, bleiben sie Mitglieder der Verbandsversammlung und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.“

Abs. (2) im 1. Satz wird ergänzt; ... den Verbandsvorsteher „und seinen Stellvertreter“ beträgt ...

Abs. (2) im 1. Satz die Zahl „8“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

Abs. (2) im 3. Satz die Wortzusammensetzung „der Stellvertreter“ wird ersetzt durch „des Vorstandes“.

Abs. (2) wird um folgende Sätze erweitert:

„Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.“

Abs. (3) 1. Satz das Wort „erste“ ist zu streichen; das Wort „Verhinderung“ ist zu ersetzen durch „Abwesenheit“.

Abs. (3) 2. Satz ist zu streichen.

Abs. (4) wird neu aufgenommen und lautet:

„Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sowie die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder erhält.“

Abs. (5) erhält eine neue Fassung wie folgt:

„Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind abge wählt, wenn 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung gegen sie stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist abge wählt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gegen sie stimmen.“
Abs. (6) entfällt.

10. § 13; „Zusammensetzung des Vorstandes“

Der § 13 in der jetzigen Fassung entfällt, und die nachfolgenden §§ rücken entsprechend nach.

Damit wird der § 14 „Aufgaben des Vorstandes“ jetzt § 13 mit folgenden Änderungen:

Abs. (2) erhält eine Erweiterung ... „und ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.“

Abs. (3) Punkt 1 das Wort „Wirtschaftsplanes“ wird ersetzt durch „Wirtschafts- und Haushaltsplanes“.

Abs. (3) Punkt 2 die Worte „10.000 DM bis“ werden gestrichen und die Wortgruppe „soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.“ ist zu streichen.

11. § 15; „Einberufung des Vorstandes, Nichtöffentlichkeit“

wird jetzt der § 14.

12. § 16; „Verbandsvorsteher“

wird jetzt § 15 mit folgenden Änderungen:

Abs. (1) das Wort „hauptamtlich“ ist zu ersetzen durch „ehrenamtlich“, die Wortgruppe „und eingestellt“ ist zu streichen.

Abs. (2) Punkt 2 das Wort „auszuführen“ ist zu ersetzen durch „durchzuführen“.

Abs. (2) Punkt 4 in der Wortverbindung „von bis zu“ ist das Wort „von“ zu streichen und die Zahl „10.000“ durch „100.000“ zu ersetzen;
das Wort „Notfallentscheidungen“ ist zu ersetzen durch „Eilentscheidungen“.

Abs. (2) Punkt 5 entfällt.

Abs. (4) erhält folgende neue Fassung:

„Bei Geschäften bis zu 100.000 DM genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers, um den Zweckverband zu binden. Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers zeichnet der Stellvertreter gemeinsam mit dem Leiter des Bauamtes der Amtsverwaltung Gransee. Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt, rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.“

Abs. (5), (6) und (7) entfallen.

13. § 17; „Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder“

wird jetzt § 16 mit folgenden Änderungen:

Abs. (1) die Wortgruppe „die Stellvertreter des Verbandsvorstehers“ werden ersetzt durch „der Vorsteher und sein Stellvertreter“.

Abs. (2) erhält eine neue Fassung

„Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.“

Abs. (3) erhält eine neue Fassung

„Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält daneben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.600,00 DM monatlich.“

14. § 18; „Mitarbeiter des Verbandes“

entfällt, es wird der § 17 „Geschäftsführung des Verbandes“ eingefügt mit folgender Fassung:

(1) Die Geschäftsführung des Verbandes wird dem Amt „Gransee und Gemeinden“ übertragen.

(2) Das Amt „Gransee und Gemeinden“ hat die Aufgabe, den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher bei der Lösung seiner Verpflichtungen zu unterstützen und die notwendigen Rechts- und Verwaltungsgeschäfte für ihn vorzubereiten.“

15. § 19; „Verbandskasse und Rechnungswesen“

wird jetzt § 18

16. § 20; „Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren“

wird jetzt § 19 mit folgenden Änderungen

Abs. (1) der – entfällt – und 3. Satz ist zu streichen

Abs. (2) erhält eine neue Fassung

„(2) – entfällt – Die Aufbringung derartiger Umlagen bleibt den Verbandsmitgliedern vorbehalten.“

Abs. (3) entfällt

Abs. (4) wird nun Abs. (3) in der bisherigen Fassung.

17. § 21; „Öffentliche Bekanntmachung“

wird jetzt § 20 mit folgenden Änderungen:

Abs. (2) erhält eine neue Fassung:

„(2) Satzungen des Verbandes werden in den Amtsblättern für die Landkreise Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel öffentlich bekanntgemacht.“

Abs. (3) erhält eine neue Fassung:

„(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.“

Abs. (4) entfällt

Abs. (5) wird Abs. (4), die Worte „gemäß Abs. 3“ werden ersetzt durch die Worte „in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Lokalausgaben für Gransee und Lindow“.

18. § 22; „Anwendung von Rechtsvorschriften“

wird § 21 in der bisherigen Fassung

19. § 23; „Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes“

wird § 22 mit folgenden Änderungen:

Abs. (2) die Wortgruppe – gegenstandslos –

Abs. (2) werden folgende Sätze hinzugefügt:

– gegenstandslos –

Abs. (3) das Wort „seine“ wird ersetzt durch „sein“.

20. § 24; „Inkrafttreten“

wird jetzt § 23 in der bisherigen Fassung.

21. § 25; „Schlußbestimmungen“

wird jetzt § 24 in der bisherigen Fassung.

Gransee, den 09. 11. 1993

gez. Nobis

Der Verbandsvorsteher

L. S.

2.9. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 05. 02. 1994 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinden Dierberg, Dollgow, Menz, Neuglobsow, Neulögow, Rönnebeck und Vielitz ergänzt.

2.10. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 19. 03. 1994 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinde Herzberg (Mark) ergänzt.

2.11. Dritte Änderungssatzung vom 25. 06. 1994, in Kraft getreten am 16. 07. 1994

(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 12. Dezember 1991 beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. Juni 1994 folgende Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee (Verbandssatzung).

Präambel

Die Kommunen sind entsprechend § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBL I vom 18. Oktober 1993 S. 398) im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu sichern.

Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgaben im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und bestmöglicher Abwasserreinigung sowie einer einheitlichen finanziellen Belastung für die Bürger der Städte und Gemeinden gemeinschaftlich lösen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte sind unter der Bezeichnung

Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee

zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz der Geschäftsstelle des Verbandes ist Lindow.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der Verband führt ein Dienstsiegel (siehe Anlage).

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.

(4) Der Verband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen und den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
1. für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. **Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seiner Aufgabe die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgung.**
 2. an Stelle seiner Verbandsmitglieder der „Eigentümergeinschaft Wasser/Abwasser Havelland e. V.“ beizutreten und die Geschäftsanteile aller Verbandsmitglieder zu übernehmen, auch jene, die derzeit von der Treuhandanstalt verwaltet werden.
 3. Organisationskonzepte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu erarbeiten und diese nach Zustimmung der Verbandsversammlung und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu verwirklichen.
 4. Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen zu erlassen und bestehende Satzungen mit denen des Verbandes in Einklang zu bringen.
- (2) Dem Verband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche und juristische Personen werden, denen gesetzlich die Wasserversorgung und/oder die Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich des Verbandes obliegt.
- (2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Der Antrag ist dann der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Soweit dem Antrag auf Aufnahme zugestimmt wird ist die Anlage zu dieser Satzung durch Beschluß zu erweitern.
- (4) Mit Beitritt zum Verband ist es den Verbandsmitgliedern untersagt, anderen Verbänden mit der gleichen Aufgabenstellung beizutreten sowie eigene Anlagen ohne Zustimmung des Verbandes zu errichten.

§ 4

Organe

- Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsteher,
 3. der Verbandsvorstand.

§ 5

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Je Mitglied ein Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den hauptamtlichen Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für je-

des Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes besitzen. Diese Regelung trifft nicht für die Entsendung hauptamtlicher Dienstkräfte entsprechend § 5 (2) in die Verbandsversammlung zu. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. **Maßgeblich ist die vom Land für die Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl.**

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Festsetzung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie Stellenübersicht,
 2. Die Verbandsumlage nach § 19 dieser Satzung,
 3. den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht,
 4. Entgegennahme der Rechenschaftslegung und Entlastung des Vorstandes sowie des Verbandsvorstehers,
 5. Änderung und Ergänzung der Aufgaben des Verbandes,
 6. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 7. Die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und bei sonstigen Vermögensangelegenheiten mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 1 Million DM,
 8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 9. Übernahme von Bürgschaften,
 10. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
 11. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 12. den Austritt von Verbandsmitgliedern entsprechend § 23,
 13. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es 25 % der Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind und diese wiederum mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen entsprechend § 5 dieser Satzung vertreten. Weiterhin findet § 42 Abs. (5) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Anwendung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Ziff. 11, 12 und 13 dieser Satzung erforderlich.
- (3) Die Ausfertigung von Beschlüssen erfolgt durch den Verbandsvorsteher und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 10

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 12

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens zur Hälfte der Verbandsversammlung angehören. Wenn sie aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, bleiben sie Mitglieder der Verbandsversammlung und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorstand deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf § 10 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gegen sie stimmen.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Er beschließt über:
1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 DM,
 3. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000 DM nicht überschritten wird,
 4. die Benennung des Abschlußprüfers,
 5. Beschluß über Vergaben nach VOB und VOL gemäß Vergabeordnung des Verbandes.

§ 14

Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie sind vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verband hat einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt und sind ehrenamtlich. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung zu sein.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter beträgt 4 Jahre. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind einzeln zu wählen. Auf § 10 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind abgewählt, wenn mehr als 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder gegen sie stimmen.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat
1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes auszuführen,
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
 4. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von bis zu 100.000 DM; Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsvorstand,
- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Bei Geschäften bis zu 100.000 DM genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers, um den Zweckverband zu binden. Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers zeichnet der Stellvertreter gemeinsam mit dem Leiter des Bauamtes der Amtsverwaltung Gransee. Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt, rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Abwesenheit.

§ 16

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtliche tätig. Sie haben an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied der Verbandsversammlung die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, so hat er das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Verbandes verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu entschuldigen und unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 17

Geschäftsführung des Verbandes

Die Geschäftsführung des Verbandes wird dem Amt „Gransee und Gemeinden“ auf der Grundlage des jeweilig geltenden öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragen.

An

§ 18

Wirtschaftsführung, Verbandskasse und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes gelten sinngemäß die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 19

Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Abschreibung des Anlagekapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb des Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie der Geschäftsführung des Verbandes sollen durch die Nutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die aus den vorgenannten Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Verbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit voller Genehmigungsverfügung bekanntzumachen. Sie werden im Amtsblatt des Kreises Ostprignitz-Ruppin und im Amtsblatt des Kreises Oberhavel öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine Zeitung („Ruppiner Tageblatt“ u. „Neues Granseer Tageblatt“) bekanntgemacht.

§ 21

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit Gesetze und die Verbandssatzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden den geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 22

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der beim Amt „Granseer und Gemeinden“ bestehenden Versorgungs-/Dienstverhältnisse der Angestellten (§ 17) ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
- (3) Dieses trifft auch für den Fall zu, daß der Zweckverband seine Aufgaben ändert und dadurch ein Arbeitsplatz wegfällt. Sollte Unkündbarkeit aufgrund von arbeitsrechtlichen Vorschriften eingetreten sein, so übernimmt das Amt „Granseer und Gemeinden“ die Arbeitskräfte.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind, falls die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt der Vorsteher

und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren

§ 23

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich.
- (2) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
1. schriftliche Kündigung mit Beschluß der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 2. Beschluß des Austritts durch die Verbandsversammlung,
 3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 22).
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn zum Haushaltsjahresende gekündigt wird, bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung beglichen sein.

§ 24

Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsichtsbehörde für den Verband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern des Landes Brandenburg.

§ 25

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. 11. 1992 außer Kraft.

§ 26

Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten bzw. zu ergänzen oder zu ersetzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck so gut wie möglich erreicht wird.

Lindow, den 25. Juni 1994

gez. Nobis
Verbandsvorsteher

L. S.

gez. C. Dräger
Vors. der Verbandsversammlung

Anlage

zu § 1 Absatz (1) der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Granseer

Verzeichnis der Verbandsmitglieder

lfd. Nr. Stadt/Gemeinde

aus dem Landkreis Oberhavel	
1	Stadt Gransee
2	Gemeinde Baumgarten
3	Gemeinde Meseberg
4	Gemeinde Rönnebeck
5	Gemeinde Schönemark
6	Gemeinde Schulzendorf
7	Gemeinde Sonnenberg-Rauschendorf
8	Gemeinde Altüdersdorf
9	Gemeinde Dannenwalde
10	Gemeinde Dollgow
11	Gemeinde Großwoltersdorf
12	Gemeinde Menz
13	Gemeinde Neuglobsow
14	Gemeinde Neulögow
15	Gemeinde Seilershof
16	Gemeinde Wolfsruh
17	Gemeinde Zernikow
18	Gemeinde Kraatz-Buberow
19	Gemeinde Badingen
20	Gemeinde Burgwall
21	Gemeinde Klein-Mutz
22	Gemeinde Mildenberg

	aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin
23	Stadt Lindow
24	Gemeinde Banzendorf
25	Gemeinde Dierberg
26	Gemeinde Heinrichsdorf
27	entfällt
28	Gemeinde Keller
29	Gemeinde Klosterheide
30	Gemeinde Seebeck-Strubensee
31	Gemeinde Vieltitz
32	Gemeinde Schönberg
33	Gemeinde Herzberg

Anlage 2

zu § 1 Abs. (2) der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Dienstregel



2.12 Vierte Änderungssatzung vom 23. 11. 1996, in Kraft getreten am 01. 01. 1997
(Hinweis: Fettdruck im Text= Änderung aufgrund des StabG)

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 24. 06. 1994

Auf Grund des § 8, Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 1991 beschließt die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Versammlung am 23. 11. 1996 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 24. 06. 1994 wird wie folgt geändert:

1. Präambel

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Die Kommunen sind entsprechend § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu sichern. Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgaben im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und bestmöglichen Abwasserreinigung, sowie einer einheitlichen finanziellen Belastung für die Bürger der Städte und Gemeinden gemeinschaftlich lösen. Auf Grund des § 8 Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 1991 beschließt die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Versammlung am 25. Juni 1994 folgende Verbandssatzung.

2. § 5

Die Versammlung

Der Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt

„Bei Abstimmungen ist eine einheitliche Stimmenabgabe erforderlich.“

3. § 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Abs. 3 Ziffer 4 wird wie folgt ergänzt:

„... als Vorschlag an die Rechtsaufsichtsbehörde.“

4. § 15

Vorstand

a. Der § 15 Abs. 4 Ziffer 3 entfällt ersatzlos, somit wird aus der Ziffer 4 die Ziffer 3.

b. § 15 Abs. 6 Satz 3 lautet neu wie folgt:

„Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorstehers zeichnet der Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Zweckverbandes.“

5. § 17

Geschäftsführer und Mitarbeiter des Verbandes

Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verband kann hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung entsprechend der Stellenübersicht beschäftigen. Der Verband bestellt einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter.

Der Geschäftsführer hat:

1. Die Verbandsarbeit zu organisieren.

2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher abgeben.

(3) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienst-anweisung geregelt.

(4) Dienstvorsatz des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher.

(5) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

6. § 18

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der § 18 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27. 03. 1995.

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.

(3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch den Vorstand des Verbandes der Kommunalaufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

7. § 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Der § 20 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

(2) Satzungen des Verbandes werden in vollem Wortlaut bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wird, soweit es erforderlich ist, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hingewiesen. Die Veröffentlichung der Satzungen erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und des Landkreises Oberhavel.

(3) Pläne, Karten oder Zeichnungen als Bestandteile einer Satzung können durch Auslegung im Dienstgebäude der Geschäftsstelle des Verbandes bekanntgemacht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Die Dauer der Auslegung und der Ort der Auslegung werden zusammen mit der Satzung veröffentlicht.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt bewirkt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung werden in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Ruppiner Tageblatt und Neues Granseer Tageblatt mit einer Frist von 7 Tagen bekanntgemacht.

8. § 22

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten derart, daß die bestehenden Ortsnetze den Gemeinden zugeordnet werden. Überörtliche Anlagen werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner bzw. Nutzer übertragen.

- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 22 Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.

9. § 25
Inkrafttreten/Außerkräftreten
Der § 25 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 26
Schlußbestimmungen
Der § 26 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee tritt vorbehaltlich der vorherigen Bekanntmachungen am 1. 1. 1997 in Kraft.

Lindow, den 10. 01. 1997

gez. Nobis

Verbandsvorsteher

gez. C. Dräger

Vors. der Verbandsversammlung

- 2.13 Gemäß den §§ 21 Abs. 4 GKG² und 4 Abs. 3 StabG ergeht zum 13. 02. 1997 folgende Änderungssatzung:

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee entfallen die Gemeinden Altlüdersdorf, Kraatz-Buberow, Meseberg und Neulögow.

- 2.14 Fünfte Änderungssatzung vom 17. 04. 1997, in Kraft getreten am 18. 04. 1997
(Hinweis: Fettdruck im Text= Änderung aufgrund des StabG)

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf Grund des § 8, Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 1991 beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 17. 04. 1997 folgende Verbandssatzung:

Präambel

Die Kommunen sind entsprechend § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBL I, vom 18. Oktober 1993 S. 398) im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu sichern. Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgaben im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und bestmöglichen Abwasserreinigung, sowie einer einheitlichen finanziellen Belastung für die Bürger der Städte und Gemeinden gemeinschaftlich lösen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte sind unter der Bezeichnung

Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee

zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz des Verbandes ist Lindow.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Der Verband führt ein Dienstsiegel (Siehe Anlage 2).
(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze un-

ter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.

- (4) Der Verband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen und den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt. Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
- für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seiner Aufgabe die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstückanschlüssen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung.
 - an Stelle seiner Verbandsmitglieder der „Eigentümergeinschaft Wasser/Abwasser Havelland e. V.“ beizutreten und die Geschäftsanteile aller Verbandsmitglieder zu übernehmen, auch jene, die derzeit von der Treuhandanstalt verwaltet werden.
 - Organisationskonzepte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu erarbeiten und diese nach Zustimmung der Verbandsversammlung und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu verwirklichen.
 - die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen zu erlassen und bestehende Satzungen mit denen des Verbandes in Einklang zu bringen.
- (2) Dem Verband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche und juristische Personen werden, denen gesetzlich die Wasserversorgung und/oder die Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich des Verbandes obliegt.
- (2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Verbandsvorstand gerichtet werden muß. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) und (2) erfüllt sind. Der Antrag ist dann der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Soweit dem Antrag auf Aufnahme zugestimmt wird, ist die Anlage 1 zu dieser Satzung durch Beschluß zu erweitern.
- (4) Mit Beitritt zum Verband ist es den Verbandsgliedern untersagt, anderen Verbänden mit der gleichen Aufgabenstellung beizutreten sowie eigene Anlagen ohne Zustimmung des Verbandes zu errichten.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand,
- der Verbandsvorsteher.

§ 5

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Je Mitglied ein Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von den Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den hauptamtlichen Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Verbandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die die Wählbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Verbandsmitgliedes besitzen. Diese Regelung trifft nicht für die Entsendung hauptamtlicher Dienstkräfte entsprechend § 5 (2) in die Verbandsversammlung zu. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. **Maßgeblich ist die vom Land für die Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl.** Bei Abstimmungen ist nur eine einheitliche Stimmabgabe des Verbandsmitgliedes möglich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung **überwacht die Angelegenheiten** des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie Stellenübersicht,
 3. die Verbandsumlage nach § 19 dieser Satzung,
 4. den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht,
 5. Entgegennahme der Rechenschaftslegung und Entlastung des Vorstandes sowie des Verbandsvorstehers,
 6. Änderung und Ergänzung der Aufgaben des Verbandes,
 7. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 8. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und bei sonstigen Vermögensangelegenheiten mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 1 Million DM,
 9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 10. Übernahme von Bürgschaften
 11. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
 12. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 13. den Austritt von Verbandsmitgliedern entsprechend § 23,
 14. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es 25 % der Stimmen der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen können Angelegenheiten, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, auf Antrag eines Vertreters der Verbandsversammlung oder des Vorstandes in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung trifft die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Personal- und Grundstücksangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann, auch wenn sie keinen Aufschub dulden, nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter beraten und beschlossen werden. Änderungen der Satzungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sind und diese wiederum mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen entsprechend § 5 dieser Satzung vertreten. Weiterhin findet § 42 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Anwendung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 10

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Ziff. 12, 13, und 14 dieser Satzung erforderlich.
- (3) Die Ausfertigung von Beschlüssen erfolgt durch den Verbandsvorsteher und durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluß hierzu muß einstimmig gefaßt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 13

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens zur Hälfte der Verbandsversammlung angehören. Wenn sie aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, bleiben sie Mitglieder der Verbandsversammlung und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

- (2) Die Wahlzeit für den Vorstandsvorstand deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gegen sie stimmen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Vorstandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Er beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 DM,
 3. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000 DM nicht überschritten wird,
 4. die Benennung des Abschlußprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Einberufung des Vorstandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag aus abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16

Vorstandsvorsteher

- (1) Der Verband hat einen Vorstandsvorsteher und einen Stellvertreter. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung zu sein.
- (2) Die Wahlzeit für den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandsvorstehers in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter sind einzeln zu wählen. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher und der Stellvertreter sind abgewählt, wenn mehr als 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gegen sie stimmen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher hat:
 1. die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Vorstandsvorstandes durchzuführen,
 3. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 100.000 DM; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Vorstandsvorstand.
- (5) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

- (6) Bei Geschäften bis zu 100.000 DM genügt die Unterschrift des Vorstandsvorstehers, um den Zweckverband zu binden. Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorstehers zeichnet der Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Zweckverbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt, rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Vorstandsvorsteher bei dessen Abwesenheit.
- (8) Der Vorstandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften bis zu einem Wert von DM 50.000 auf den Geschäftsführer per Dienstanweisung delegieren.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreter der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied der Verbandsversammlung die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, so hat er das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen.
Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Verbandes verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu entschuldigen und unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 18

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung entsprechend der Stellenübersicht.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 19

Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer. Weiterhin wird ein Stellvertreter festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführer hat:
 1. Die Verbandsarbeit zu organisieren.
 2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung festgelegt.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Vorstandsvorsteher oder bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher abgeben, sofern sie Rechtsgeschäfte betreffen, die nicht von dem in § 19 Abs. 2 der Satzung beschriebenen Aufgabenbereich erfaßt sind oder nicht auf ihn per Dienstanweisung delegiert worden sind, deren Wahrnehmung jedoch für die Funktionsfähigkeit des Verbandes oder durch die dem Verband obliegenden Aufgaben unumgänglich sind.
- (5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher.
- (6) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes sowie seines Stellvertreters bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27. 03. 1995.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch den Vorstand des Verbandes der Kommunalaufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

Dienstsiegel



- 2.15. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 12. 03. 1998 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinde Hindenberg ergänzt.

- 2.16. Gemäß den §§ 4 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 StabG ergeht zum 29. 08. 1998 folgende Änderungssatzung:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinde Marienthal ergänzt.

- 2.17. Sechste Änderungssatzung vom 29. 08. 1998, in Kraft getreten am 07. 10. 1998
(Hinweis: Fettdruck im Text = Änderung aufgrund des StabG)

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 29. 08. 1998

§ 1

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 26. 05. 1998 wird wie folgt geändert:
§ 22 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekanntgemacht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekanntgemacht.

Lindow, den 29. 08. 1998

gez. Nobis L. S.
Verbandsvorsteher

gez. Kühne
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- 2.18. Gemäß den §§ 21 Abs. 4 GKG, 4 Abs. 3 StabG ergeht zum 27. 09. 1998 folgende Änderungssatzung:

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee werden die Gemeinden Dollgow, Menz, Neuglobsow, Seilershof, Baumgarten, Wolfsruh und Zernikow gestrichen.

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee wird um die Gemeinde Stechlin ergänzt.

- 2.19 Aufgrund des § 14 Abs. 2 StabG vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) ist nachstehender Wortlaut der Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltonen Fassung zurzeit gültig. Die Fassung berücksichtigt:

1. die 5. Änderungssatzung vom 17. 04. 1997, in Kraft getreten am 18. 04. 1997

2. die 6. Änderungssatzung vom 29. 08. 1998, in Kraft getreten am 07. 10. 1998

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf Grund des § 8, Abs. 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 1991 beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 17. 04. 1997 folgende Verbandssatzung:

Präambel

Die Kommunen sind entsprechend § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBl. I, vom 18. Oktober 1993 S. 398) im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet, die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zu sichern. Die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden wollen diese Aufgaben im Interesse einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und bestmöglichen Abwasserreinigung, sowie einer einheitlichen finanziellen Belastung für die Bürger der Städte und Gemeinden gemeinschaftlich lösen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

- (1) Die in der Anlage 1 zur Satzung aufgeführten Gemeinden und Städte sind unter der Bezeichnung
Trink- und Abwasserverband Lindow-Gransee
zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz des Verbandes ist Lindow.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
(2) Der Verband führt ein Dienstsiegel (Siehe Anlage 2).
(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Er ist gemeinnützig und soll keine Gewinne erzielen.
(4) Der Verband ist ein Gemeindeverband; Vorschriften, die bestimmen, daß sie für Gemeindeverbände gelten, finden auf den Verband Anwendung, soweit sich aus ihnen und den geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt. Im Übrigen gilt die Gemeindeordnung.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
1. für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Mitgliedskommunen zu gewährleisten. Der Verband plant, errichtet und unterhält im Zusammenhang mit seiner Aufgabe die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören außerdem die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstückanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.
2. an Stelle seiner Verbandsmitglieder der „Eigentümergeinschaft Wasser/Abwasser Havelland e. V.“ beizutreten und die Geschäftsanteile aller Verbandsmitglieder zu übernehmen, auch jene, die derzeit von der Treuhandanstalt verwaltet werden.
3. Organisationskonzepte für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet zu erarbeiten und diese nach Zustimmung der Verbandsversammlung und der zuständigen Aufsichtsbehörde zu verwirklichen.
4. die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen zu erlassen und bestehende Satzungen mit denen des Verbandes in Einklang zu bringen.
(2) Dem Verband werden durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich alle wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben ins Eigentum übertragen. Er ist berechtigt, selbst Eigentum zu erwerben und eigene Anlagen zu errichten.
(3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband für die Durchführung der übernommenen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie natürliche und juristische Personen werden,

denen gesetzlich die Wasserversorgung und/oder die Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich des Verbandes obliegt.

- (2) Neben einer der in Absatz 1 genannten Körperschaften können auch der Bund, die Länder der Bundesrepublik und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder des Verbandes werden, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Verbandes werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Der Vorstand hat den Antrag zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. (1) und (2) erfüllt sind. Der Antrag ist dann der Versammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Soweit dem Antrag auf Aufnahme zugestimmt wird, ist die Anlage 1 zu dieser Satzung durch Beschluß zu erweitern.
- (4) Mit Beitritt zum Verband ist es den Mitgliedern untersagt, anderen Verbänden mit der gleichen Aufgabenstellung beizutreten sowie eigene Anlagen ohne Zustimmung des Verbandes zu errichten.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Versammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsteher.

§ 5 Die Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Je Mitglied ein Vertreter.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften aus ihrer Mitte oder aus den hauptamtlichen Dienstkräften des Mitgliedes gewählt. Für jedes Mitglied der Versammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter werden von den Mitgliedern jeweils für eine Wahlperiode bestimmt. Diese deckt sich mit der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg. Die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter in der neuen Wahlperiode im Amt. Wiederbestimmung, auch mehrmals, ist zulässig. Von den Mitgliedern können nur Personen gewählt werden, die die Wahlbarkeit zur Vertretungskörperschaft des entsendenden Mitgliedes besitzen. Diese Regelung trifft nicht für die Entsendung hauptamtlicher Dienstkräfte entsprechend § 5 (2) in die Versammlung zu. Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Mitglieder können ihren Vertretern in der Versammlung Weisungen erteilen.
- (4) Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Mitglied ein Nachfolger zu bestimmen.
- (5) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Mitgliedes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Vertreter der Mitglieder haben in der Versammlung je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Land für die Kommunalwahl veröffentlichte Einwohnerzahl. Bei Abstimmungen ist nur eine einheitliche Stimmabgabe des Mitgliedes möglich.

§ 6 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Wahl und Abberufung des Vorstehers und seines Stellvertreters sowie Wahl und Abberufung des Vorstandes,

2. Festsetzung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan) sowie Stellenübersicht,
3. die Umlage nach § 19 dieser Satzung,
4. den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht,
5. Entgegennahme der Rechenschaftslegung und Entlastung des Vorstandes sowie des Vorstehers,
6. Änderung und Ergänzung der Aufgaben des Verbandes,
7. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
8. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und bei sonstigen Vermögensangelegenheiten mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 1 Million DM,
9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
10. Übernahme von Bürgschaften
11. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
12. die Aufnahme neuer Mitglieder,
13. den Austritt von Mitgliedern entsprechend § 23,
14. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens.

§ 7 Einberufung der Versammlung

Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es 25 % der Stimmen der Versammlung oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8 Sitzungen der Versammlung

- (1) Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich. Im Übrigen können Angelegenheiten, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, auf Antrag eines Vertreters der Versammlung oder des Vorstandes in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Entscheidung trifft die Versammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Personal- und Grundstücksangelegenheiten sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, kann, auch wenn sie keinen Aufschub dulden, nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vertreter beraten und beschlossen werden. Änderungen der Satzungen dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

§ 9 Beschlüßfähigkeit

- (1) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und diese wiederum mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen entsprechend § 5 dieser Satzung vertreten. Weiterhin findet § 42 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Anwendung.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Unfähigkeit der Versammlung zurückgestellt worden, wird die Versammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen ist.

§ 10 Beschlüßfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Ziff. 12, 13, und 14 dieser Satzung erforderlich.
- (3) Die Ausfertigung von Beschlüssen erfolgt durch den Vorstand und durch den Vorsitzenden der Versammlung.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Vor der jeweiligen Wahl kann die Durchführung einer nicht geheimen Wahl beschlossen werden. Der Beschluß hierzu muß einstimmig gefaßt werden.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der die Beschlüsse festzuhalten sind. Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Sie sind jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 13

Wahl bzw. Abwahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens zur Hälfte der Verbandsversammlung angehören. Wenn sie aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, bleiben sie Mitglieder der Verbandsversammlung und haben Stimmrecht in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorstand deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Bestimmung des neuen Vorstandes in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gegen sie stimmen.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorsteher zuständig sind.
- (2) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und ist verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Er beschließt über:
 1. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 2. die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 100.000 DM,
 3. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000 DM nicht überschritten wird,
 4. die Benennung des Abschlußprüfers als Vorschlag an die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Einberufung des Verbandsvorstandes, Nichtöffentlichkeit

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle kürzere Ladungsfristen vorsehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anders bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift entsprechend der Geschäftsordnung zu fertigen, in der

die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 16

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verband hat einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Sie werden von der Verbandsversammlung gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter braucht nicht Mitglied der Verbandsversammlung zu sein.
- (2) Die Wahlzeit für den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter deckt sich mit der Kommunalwahlperiode des Landes Brandenburg. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung des neuen Verbandsvorstehers in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Verbandsversammlung wählt zu Beginn einer jeden Wahlperiode die Vorstandsmitglieder. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind einzeln zu wählen. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.
- (3) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind abgewählt, wenn mehr als 2/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder gegen sie stimmen.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat:
 1. die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsvorstandes durchzuführen,
 3. das Recht der Entscheidung über die Veräußerung und den Erwerb von sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert im Einzelfall bis zu 100.000 DM; darüber hinausgehende Eilentscheidungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch den Verbandsvorstand.
- (5) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (6) Bei Geschäften bis zu 100.000 DM genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers, um den Zweckverband zu binden. Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers zeichnet der Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Zweckverbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt, rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet sind.
- (7) Der Stellvertreter vertritt den Verbandsvorsteher bei dessen Abwesenheit.
- (8) Der Verbandsvorsteher kann die Erledigung von Geschäften bis zu einem Wert von DM 50.000. auf den Geschäftsführer per Dienstanweisung delegieren.

§ 17

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied der Verbandsversammlung die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, so hat er das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung des Verbandes verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu entschuldigen und unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 18

Mitarbeiter des Verbandes

- (1) Der Verband beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter zur Aufgabenerfüllung entsprechend der Stellenübersicht.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Verbandes bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 19

Geschäftsführung des Verbandes

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer. Weiterhin wird ein Stellvertreter festgelegt.

- (2) Der Geschäftsführer hat:
1. Die Verbandsarbeit zu organisieren.
 2. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (3) Einzelheiten zur Geschäftsführung werden in einer Dienstanweisung festgelegt.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Geschäftsführer nur gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Verbandsvorsteher abgeben, sofern sie Rechtsgeschäfte betreffen, die nicht von dem in § 19 Abs. 2 der Satzung beschriebenen Aufgabenbereich erfaßt sind oder nicht auf ihn per Dienstanweisung delegiert worden sind, deren Wahrnehmung jedoch für die Funktionsfähigkeit des Verbandes oder durch die dem Verband obliegenden Aufgaben unumgänglich sind.
- (5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (6) Die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers des Verbandes sowie seines Stellvertreters bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften und Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes.

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg vom 27. 03. 1995.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt. Die Kassenaufsicht führt die Geschäftsführung.
- (3) Die Kassen- und Rechnungsprüfungen sowie die Prüfung des Jahresabschlusses ist durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen, der durch den Vorstand des Verbandes der Kommunalaufsichtsbehörde vorgeschlagen wird.

§ 21

Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren

- (1) Die Kosten für die Verzinsung, Tilgung und Abschreibung des Anlagekapitals und für die Unterhaltung und den Betrieb der Wasser- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie der Geschäftsführung des Verbandes sollen durch die Benutzungsgebühren einschließlich sonstiger Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Die aus den vorgenannten Einnahmen nicht gedeckten Kosten des Verbandes sind durch die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Einwohner als Verbandsumlage aufzubringen. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Satzungen des Verbandes sind in vollem Wortlaut und ggf. mit voller Genehmigungsverfügung bekanntzumachen. Sie werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist mit der Bekanntmachung der Satzung unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden mit einer Frist von 7 Tagen in den Tageszeitungen Märkische Allgemeine Zeitung ("Ruppiner Tageblatt" u. „Neues Granseer Tageblatt“) bekanntgemacht.

§ 23

Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit Gesetze und die Verbandssatzung keine Vorschriften treffen, finden die für Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 24

Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten derart, daß die bestehenden Ortsnetze zugeordnet werden und überörtliche Anlagen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner bzw. Nutzer verteilt werden.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind, falls die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsteher und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 25

Austritt aus dem Zweckverband

- (1) Der Austritt einzelner Mitglieder aus dem Zweckverband ist möglich.
- (2) Voraussetzungen für den Austritt eines Mitgliedes sind:
 1. schriftliche Kündigung mit Beschluß der Kommunalvertretung an die Mitgliederversammlung,
 2. Beschluß des Austritts durch die Verbandsversammlung,
 3. Gewährleistung der Ver- und Entsorgungssicherheit für alle betroffenen Abnehmer und Einleiter,
 4. Übernahme der finanziellen und materiellen Verbindlichkeiten (entsprechend § 23).
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn zum Haushaltsjahresende gekündigt wird, bei einer Kündigungsfrist von 12 Monaten. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung beglichen sein.

§ 26

Aufsichtsbehörden

- (1) Die Aufsichtsbehörde für den Verband ist der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Rechtsaufsichtsbehörde,
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister des Innern des Landes Brandenburg.

§ 27

Inkrafttreten/AußerKrafttreten

- (1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee vom 24. 06. 1994 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 1 Abs. (1) der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Verzeichnis der Verbandsmitglieder

Lfd. Nr. Stadt/Gemeinde

aus dem Landkreis Oberhavel	
1	Stadt Granse
2	Gemeinde Rönnebeck
3	Gemeinde Schönermark
4	Gemeinde Schulzendorf
5	Gemeinde Sonnenberg
6	Gemeinde Dannenwalde
7	Gemeinde Stechlin
8	Gemeinde Großwoltersdorf
9	Gemeinde Badingen
10	Gemeinde Burgwall
11	Gemeinde Klein-Mutz

- 12 Gemeinde Mildenberg
- 13 Gemeinde Marienthal

aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

- 14 Stadt Lindow
- 15 Gemeinde Banzendorf
- 16 Gemeinde Dierberg
- 17 Gemeinde Heinrichsdorf
- 18 Gemeinde Hindenberg
- 19 Gemeinde Klosterheide
- 20 Gemeinde Seebeck-Strubensee
- 21 Gemeinde Vielitz
- 22 Gemeinde Schönberg
- 23 Gemeinde Herzberg
- 24 Gemeinde Keller

Anlage 2

zu § 1 Abs. (2) der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Dienstsiegel



Neuruppin, den 27. Juli 2001

Ch. Gilde
Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**1.2. Bekanntmachung
der gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin – Brandenburg**

Die gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren für den gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg über den Abschluß des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

**Ortsumgehung Heiligengrabe
im Zuge der Landesstraße 15 (L15)**

Die Ortsumgehung Heiligengrabe ist Teil einer künftigen leistungsfähigen großräumigen Straßenverbindung im Zuge der B 189 und der L 15 von Wittenberge über Pritzwalk und Wittstock bis nach Mirow und Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplanes und dort als vordringlicher Bedarf eingestuft. Die Ortsumgehung soll den Durchgangsverkehr der L 15 aufnehmen und dadurch den Ortskern Heiligengrabes entlasten. In das am 15. Mai 2000 eröffnete Raumordnungsverfahren wurden vom Träger des Vorhabens, dem Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenwesen drei Trassenvarianten eingeführt, zwei nördlich an Heiligengrabe vorbeiführende sowie eine südliche Umfahrung, die vom Träger des Vorhabens als Vorzugsvariante bewertet wurde.

Variante Süd

Die Trasse umgeht Heiligengrabe im Süden. Die Trasse hat eine Baulänge von 3.435 m. Knotenpunkte sind nur am westlichen

und am östlichen Endpunkt zur Erschließung der Ortslage Heiligengrabe und des Gewerbegebietes Heiligengrabe / Liebenthal – Wittstocker Kreuz vorgesehen. Die Erreichbarkeit der benachbarten Orte Blandikow, Hohenheide und Maulbeerwalde bzw. die Anbindung an die aus dem Nordraum hereinführende Kreisstraße K 6824 ist lediglich indirekt über die Ortsdurchfahrt Heiligengrabe gewährleistet.

Variante Nord 1 und 2

Die Trassen dieser Variante verlaufen nördlich des Ortes und unterscheiden sich nur geringfügig durch ihren Abstand vom Ortsrand. Die Trassen haben eine Baulänge von 3.545 und 3.515 m. Knotenpunkte sind zum einen am westlichen Beginnpunkt und am östlichen Endpunkt der Trasse zur Erschließung der Ortslage Heiligengrabe und des Gewerbegebietes sowie zum anderen zur Verknüpfung mit der Kreisstraße K 6824 vorgesehen.

Im Raumordnungsverfahren galt es, die Belange der Raumordnung und des Schutzes von Mensch und Natur auf der einen Seite mit den Zielen des Vorhabens auf der anderen Seite abzuwägen.

Die Ortsumgehung Heiligengrabe im Zuge der L 15 ist in allen untersuchten Varianten mit den Erfordernissen der Raumordnung bedingt vereinbar. In der Gesamtabwägung der Varianten ergibt sich ein deutlicher Vorteil für die Variante Süd gegenüber den Varianten Nord 1 und 2.

Die landesplanerische Beurteilung kann im Amt Heiligengrabe / Blumenthal und im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Neuruppin, Neustädter Str. Zimmer 347 – 348 zu den ortsüblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Verfahrensakte bei der gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu nehmen.



1.3. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 30.07.2001 Az.: 32336015/VI070778-pä für den moldawischen Staatsangehörigen VLASA, Ion Ion kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Vlasa unbekannt ist bzw. die Zustimmung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

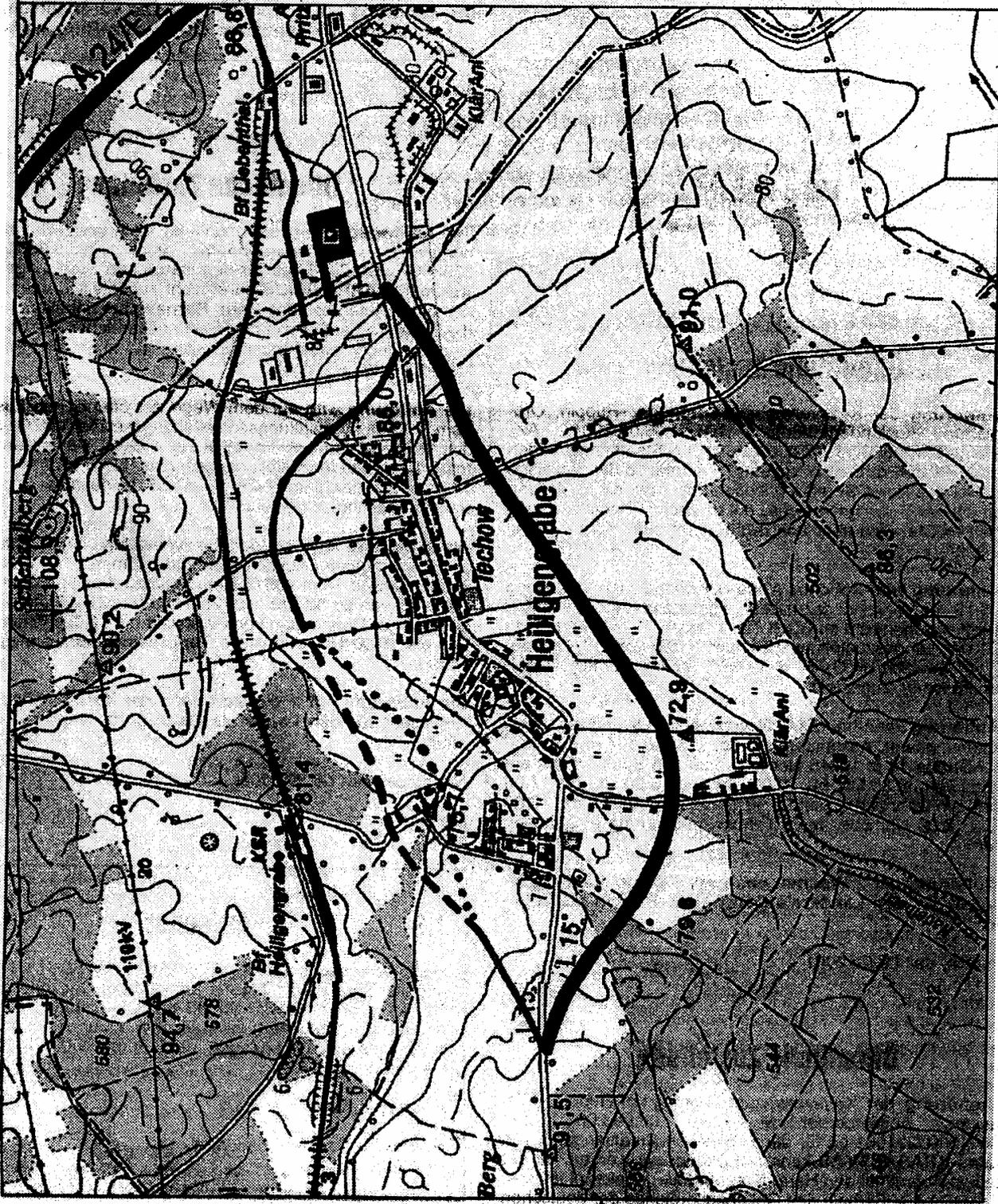
Neuruppin, den 30.07.2001

Pätzold

Ortsumgehung Heiligengrabe im Zuge der Landesstraße 15

-  Variante S1
-  Variante N1
-  Variante N2
-  Gemeinsamer
Verlauf der
Varianten
N1 und N2

Maßstab 1 : 25.000



ic
n-
es
ür
rg
rd
st-
iv
e-
ie
e-
ür
a)
es
m
es
il,
rd
e-
e-
an
ir-
es
e-
in
it-
ir-

1.4. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 30.07.2001 Az.: 32336015/OVD260379-pä für den moldawischen Staatsangehörigen **DOMINTIAN, Oleg Victor** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Domintian** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 30.07.2001

Pätzold

1.5. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06.09.2001 Az.: 32336015/ST130682-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Tadas SEREIKA** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Sereika** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 06.09.2001

Pätzold

1.6. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06.09.2001 Az.: 32336015/KD201081-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Donatas KRASAUSKAS** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Krasauskas** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen

Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 06.09.2001

Pätzold

1.7. Öffentliche Zustellung

Die **Anhörung** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06.09.2001 Az.: 32336015/KA120782-pä für den litauischen Staatsangehörigen **Aurimas KARPAVICIUS** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Karpavicius** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die **Anhörung** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die **Anhörung** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die **Anhörung** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 06.09.2001

Pätzold

1.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740059671 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 10.08.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

1.9 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4621008213 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 17.08.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

1.10 Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4830004210 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 21.08.2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

1.11. Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	114.246.600 €
in der Ausgabe auf	115.521.000 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	23.390.400 €
in der Ausgabe auf	23.390.400 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	7.436.500 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	18.000.000 €

§ 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 41,01 v. H. der für das Jahr 2002 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 50.000 € hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag. Unterhalb dieser Summe entscheiden die Dezernenten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Leistungen von Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Fi-

nanzierungsanteil die Höhe von 10 v. H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen. Der vorstehende Entwurf der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Neuruppin, den 14. 09. 2001

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

20. 9. bis 28. 9. 2001

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 311 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Neuruppin, den 14. 09. 2001

Gilde
Landrat

2. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreisausschusses Ostprignitz-Ruppin wurden am 6. September 2001 folgende Beschlüsse gefasst:

2.1. Nichtöffentlicher Teil

2.1.1. 2001-271 Vergabe der Dienstleistung für die Bewachung, Alarmaufschaltung, Bestreifung und Schließdienste in den Objekten Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
Die Bewachung, Alarmaufschaltung, Bestreifung und Schließdienste in den Objekten für die Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird an das Unternehmen

Dussmann AG & Co. KG a A
Neubrandenburg

vergeben.

2.1.2. 2001-283 Seniorenwohnpark Neuruppin - Sanierung Glaskuppel im Atrium

Die Arbeiten sind an die Firma
Norbert Schmidt
Wittstock

zu vergeben.

2.1.3. 2001- 284 Sport- und Kulturzentrum Kyritz - Neubau einer Wettkampfanlage „Typ C“

Die Arbeiten sind an die Firma
„Weitzel“ Sportstättenbau GmbH
zu vergeben.

2.1.4. 2001- 285 Kreisstraße 6810 - Ausbau Abschnitt Deponieabfahrt Krangen bis OE Zermützel

Die Arbeiten sind an die Firma
VBU Verkehrsbau Union
Lindow

zu vergeben.

2.1.5. 2001- 286 Kreisstraße K 6823 - Verbreiterung des Abschnittes Berlinchen - Randow

Die Arbeiten sind an die Firma
Matthäi Bauunternehmen
Velten

zu vergeben.

2.1.6. 2001 - 282 Vergabe von Vermessungsleistungen zur Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)

Vergabe von hoheitlichen Vermessungsleistungen an den
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Gerd Heupel, Neuruppin
 zur Erstellung der Automatisierten Liegenschaftskarte im Zuge von Mittelzuweisungen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

2.1.7. **2001 – 288 Sichere Datenübertragungswege und Service zur Verbindung von lokalen Rechnernetzwerken**
 Der Kreisausschuss beschließt die Vergabe der Leistung zur Bereitstellung, Betrieb und Service sicherer Datenübertragungswege in Losen jeweils für die Verbindung zwischen den Objekten:

– Virchowstraße 14 – 16 und Neustädter Str. 14 in Neuruppin (Los 1) an die Firma
LAN COM East
 – Neustädter Straße 14 und Zur Mesche 3 a in Neuruppin (Los 2) an die Firma
LAN COM East
 – Zur Mesche 3 a in Neuruppin und Perleberger Straße 21 in Kyritz (Los 3) an die Firma
e.discom

2.1.8. **2001 – 289 Reinigungsarbeiten im Oberstufenzentrum ORP, Haus B, Alt Ruppiner Allee 39, Neuruppin**
 Der Auftrag ist an die Firma
Piepenbrock Dienstleistungen GmbH & Co KG
 Neuruppin
 zu vergeben.

3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

Zweckverband
 Wasser/Abwasser Fehrbellin

3.1. 1. Nachtrag der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 ElgV für das Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluß vom 18.07.2001 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	um	um	DM	DM
1.1. im Erfolgsplan	DM	DM	DM	DM
die Erträge				
die Aufwendungen				
der Jahresgewinn				
der Jahresverlust				
1.2 im Vermögensplan				
die Einnahmen			5.282.000	5.282.000
die Ausgaben			5.282.000	5.282.000
2. Es werden neu festgesetzt:				
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite				
von bisher DM			auf	DM
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen				
von bisher 250.000 DM			auf	50.000 DM
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite				
von bisher DM			auf	DM
2.4. die Verbandsumlage				
von bisher DM			auf	DM

Es erfolgten Änderungen im Investitionsplan 2001.

Fehrbellin, 19.07.2001

Rolf Siegel
 Vorsitzender der Behnicke
Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

3.2. 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsabgabensatzung vom 29.01.1997

Aufgrund des § 8 Absatz 4 und 18 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB Seite 685) sowie der §§ 5, 15 und 35 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398), der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. BB Seite 200) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. BB Seite 661) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin am 18.07.2001 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Hausanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem Zweckverband ab Zählergröße Qn 6 in tatsächlicher Höhe zu entrichten. Für Zählergrößen bis Qn 6 wird eine Grundpauschale in Höhe von 1.500 DM sowie eine zusätzliche Pauschale je lfd. m Hausanschluß (von Grundstücksgrenze bis Hauptabsperrvorrichtung) in Höhe von 30,00 DM komplett mit Erdarbeiten bzw. 5,00 DM ohne Erdarbeiten erhoben. Für Arbeiten im befestigten Erdreich wird ein Zuschlag nach tatsächlichem Aufwand erhoben. Eine reduzierte Grundpauschale von 800 DM wird erhoben, wenn der Zweckverband infolge eines Straßenbaus durch den Straßenbaulastträger Hausanschlüsse erneuert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Fehrbellin, den 26.07.01

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Der Vorsitzende Siegel Die Verbandsvorsteherin
 der Verbandsversammlung
 Rolf Behnicke

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
 Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPP, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigstede